

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 02.05.2018

Das Studierendenparlament der Universität Hildesheim hat am 02.05.2018 gemäß §20 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), diese Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim beschlossen.

Präambel

Die Organe der Studierendenschaft sind sich ihrer Verantwortung vor dem Grundgesetz, dem Niedersächsischen Hochschulgesetz und der Studierendenschaft bewusst. Sie dienen dem freiheitlichen demokratischen Diskurs, der politischen Bildung und dem Wohle der Studierendenschaft. Dabei verpflichten sie sich, im Sinne der kulturellen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu handeln.

I – Allgemeines

§1 Wahlen

- (1) Alle Wahlen, an denen die Studierendenschaft und/oder ihre Organe teilnehmen, sind frei, gleich und geheim.
- (2) Alle von Studierenden der Studierendenschaft direkt zu besetzenden Ämter und Stellen werden vom ausschreibenden Gremium hochschulöffentlich ausgeschrieben.

§2 Ziele

¹Die Organe der Studierendenschaft nehmen die hochschulpolitischen, politischen, sozialen, kulturellen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahr. ²Sie fordern und initiieren Projekte zur politischen und kulturellen Bildung, zur Akzeptanz und Gleichberechtigung Aller und zur Verbesserung des Studienstandortes Hildesheim. ³Dies geschieht zum Wohle der Studierendenschaft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

§3 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 - a) die Vollversammlung (VV)
 - b) das Studierendenparlament (StuPa)
 - c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - d) die Fachbereichskonferenz (FBK)
 - e) die Fachschaftsvertretungen (FSV)
 - f) die Initiativen (INI).
- (2) ¹Die Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Nicht-Mitglieder haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. ³Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Organe.
- (3) Alle Mitglieder dieser Organe sind Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§4 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Organisationssatzung, Organisationssatzungsänderungen und andere generelle Regelungen, welche die Studierendenschaftsorgane beschließen, sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle in der Universität und auf der Website des beschließenden Gremiums. ³Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. ⁴Beginn und Ende des Aushangzeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Organisationssatzung, der Organisationssatzungsänderungen oder Ordnung / Richtlinie zu vermerken. ⁵Soweit die Genehmigung durch die Hochschule erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich auch im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim.
- (2) ¹Alle über die Sitzung hinauswirkenden Beschlüsse sind in einer Niederschrift und auf der Website des beschließenden Gremiums festzuhalten. ²Die Niederschriften sind der Studierendenschaft zugänglich zu machen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

II - Vollversammlung

§5 Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

§6 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung kann
 - a) in grundsätzlichen Fragen entscheiden, die die Studierenden betreffen.
 - b) ¹in freier, gleicher und geheimer Wahl mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Neuwahlen zum Studierendenparlament ansetzen.
²Die Wahlen werden innerhalb der nächsten zwölf Wochen angesetzt.
- (2) Die Regelung in b) ist nur anzuwenden, wenn es sich um eine Vollversammlung auf Grund von §7 Abs. 4 handelt.

§7 Verfahren

- (1) Die Vollversammlung kann vom Studierendenparlament während der Vorlesungszeiten der Universität Hildesheim durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einberufen werden.
- (2) ¹Die Vollversammlung kann auf Verlangen einer Gruppe von mindestens drei von hundert der eingeschriebenen Studierenden einberufen werden. ²Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung enthalten, dieser ist beim Studierendenparlament einzureichen. ³Das Studierendenparlament beruft unverzüglich nach Prüfung des Antrages eine Vollversammlung ein.
- (3) Die Bekanntmachung muss mindestens vier Wochen vorher geschehen.
- (4) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht von hundert der immatrikulierten Studierenden anwesend sind. ²Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines vorgelegten Ausweises zu prüfen. ³Der Name ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unverzüglich zu markieren. ⁴Die Beschlussfähigkeit muss durch Unterschriftenlisten nachgewiesen werden.
- (5) ¹Die Antragskommission schlägt eine Geschäftsordnung vor, welche den wahlberechtigten Studierenden im Vorfeld der Vollversammlung vorgelegt wird. ²Diese wird als erster Tagesordnungspunkt beschlossen. ³Änderungsanträge bezüglich der Geschäftsordnung der Vollversammlung müssen bis zu 48 Stunden vor der Vollversammlung gestellt werden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§8 Beschlüsse

- (1) ¹Die Beschlüsse der Vollversammlung sind verbindlich und alle Organe der verfassten Studierendenschaft müssen diesen Folge leisten und sind verpflichtet, diese umzusetzen. ²Hält das Studierendenparlament oder das im AstA für Finanzen verantwortliche Mitglied einen Beschluss der Vollversammlung für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss es oder das Studierendenparlament unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. ³Dieser Beschluss ist daraufhin vom Studierendenparlament neu zu beraten. ⁴Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. ⁵Hält das im AstA für Finanzen verantwortliche Mitglied diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss es die Leitung der Universität Hildesheim unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen.
- (2) ¹Die Beschlüsse können innerhalb der aktuellen Wahlperiode des Studierendenparlamentes nicht aufgehoben werden. ²Sie dürfen nur aufgehoben werden, wenn sie den Regelungen aus II §8 Abs. 1 Satz 2 entsprechen.
- (3) Sollte die Vollversammlung das Quorum nach §7 Abs. 4 nicht erreichen, so sind die Beschlüsse der Vollversammlung dem Studierendenparlament vorzulegen, welches sich mit diesen auseinandersetzen muss.

§9 Antragsordnung

- (1) ¹Die Behandlung der Anträge wird durch eine Antragskommission vorbereitet, die aus drei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses und drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes besteht. ²Der jeweilige Vorsitz benennt die Mitglieder der Antragskommission. ³Diese Kommission muss, nach Abschnitt II §7 (3) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim, vier Wochen vor Durchführung der Vollversammlung zusammentreten.
- (2) ¹Alle Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung eingereicht und von der Antragskommission veröffentlicht werden. ²Die Eingabe kann schriftlich im Raum I112 (Servicebüro) oder im Raum I113 (AstAroid) erfolgen. ³Eine Eingabe per E-Mail an vollversammlung@asta-hildesheim.de ist ebenfalls möglich.
- (3) ¹Anträge zur Vollversammlung müssen folgende Informationen enthalten, damit über sie entschieden werden kann:
 - a) Die antragstellende Person bzw. die antragstellenden Personen.
 - b) Eine Vorformulierung des abzustimmenden Beschlusses.
 - c) Eine detaillierte Begründung.

d) Datum, Ort und Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der antragstellenden Personen.

²Nach Bekanntgabe der Vollversammlung werden die Antragsformulare auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses hochgeladen und vor dem AstAroid (I113) ausgelegt.

III – Urabstimmung

§8 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen.
- (2) ¹Eine Urabstimmung bezeichnet eine Abstimmung, zu der alle Mitglieder der Studierendenschaft aufgerufen sind. ²Es gilt über eine bestimmte Fragestellung abzustimmen.
- (3) Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn von hundert der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der Allgemeine Studierendenausschuss dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (4) ¹Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn fünfundzwanzig von hundert der Stimmberechtigten teilnehmen. ²Wird eine Zustimmung durch fünfundzwanzig von hundert der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Studierendenschaftsorgane.
- (5) Das Studierendenparlament beauftragt den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Urabstimmung vorzubereiten und durchzuführen.

IV – Studierendenparlament

§9 Gründung

- (1) ¹Das Studierendenparlament besteht aus einem stimmberechtigten Mitglied pro 500 Studierenden an der Universität Hildesheim, mindestens jedoch aus elf Mitgliedern. ²Stehen weniger Kandidierende als vorgesehen für eine Mitgliedschaft zur Verfügung, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. ³Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden.
- (2) ¹Das Studierendenparlament wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. ²Die Legislaturperiode endet mit dem Beginn der kon-

stituierenden Sitzung eines neuen Studierendenparlaments. ³Das neue Studierendenparlament konstituiert sich im April jeden Jahres. ⁴Wenn die Wahl nicht vor dem Sommersemester zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlamentes, längstens jedoch bis vier Wochen nach Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. ⁵Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gehören dem Studierendenparlament als Mitglieder für eine Legislaturperiode an. ⁶Ergänzend gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft.

- (3) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz.
- (4) ¹Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Unterschriftenberechtigte. ²Diese sind für die sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen verantwortlich (vgl. §29 Abs. 9 u. § 31 Finanzordnung).
- (5) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden zur konstituierenden Sitzung von den Vorsitzenden des vorhergehenden Studierendenparlamentes oder der Hochschulleitung eingeladen. ²Diese leiten die Sitzung bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden. ³Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung und in Textform geschehen. ⁴Der Einladung sind die Tagesordnung sowie diese Organisationssatzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim beizulegen.
- (6) Die Geschäftsordnung bleibt auch über die Legislaturperiode hinaus gültig, bis sich das Studierendenparlament eine neue Geschäftsordnung gegeben hat.

§10 Auflösung

- (1) ¹Das Studierendenparlament kann sich durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes selbst auflösen. ²Damit sind auch die Ausschüsse des Studierendenparlamentes aufgelöst.
- (2) ¹Sinkt die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes unter sechs Mitglieder, so ist dieses nicht mehr ordentlich handlungsfähig. ²Das Studierendenparlament stellt dessen Auflösung fest und veranlasst Neuwahlen gemäß Abs. 4.
- (3) Nach einer Auflösung des Studierendenparlamentes bleibt der Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.
- (4) Der studentische Wahlausschuss tritt unverzüglich nach Auflösung des Studierendenparlamentes zusammen und organisiert Neuwahlen.

§11 Aufgaben

- (1) ¹Das Studierendenparlament beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studierendenschaft gehören. ²Es ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Organisationssatzung der Studierendenschaft,
 - b) die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
 - c) die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung sowie andere generelle Regelungen,
 - d) die Wahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Genehmigung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses, Weisungen an den Allgemeinen Studierendenausschuss, kritisch konstruktive Unterstützung und Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - e) das Semesterticket.
- (2) Es entscheidet über
 - a) Finanzanträge, die über den Betrag von 300 € hinausgehen,
 - b) Beitritte in Vereine und Fonds,
 - c) An- und Aberkennung von Fachschaftsvertretungs- und Initiativenstatus,
 - d) Haushaltsangelegenheiten und Haushaltsregelungen,
 - e) Sämtliche Verträge der Organe der Studierendenschaft, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge i.S.v. §433 BGB,
 - f) Langfristige Verbindlichkeiten.
- (3) Das Studierendenparlament kann in begründeten Ausnahmefällen über Finanzanträge unter 300 Euro entscheiden.
- (4) Das Studierendenparlament verabschiedet Stellungnahmen im Namen der Studierendenschaft gemäß §2.
- (5) ¹Das Studierendenparlament gewährleistet den Informationsfluss zwischen Fachschaftsvertretungen, Initiativen und anderen Gremien und sorgt durch Öffentlichkeitsarbeit für größtmögliche Transparenz in der Hochschulpolitik. ²Dies soll durch regelmäßige Berichte geschehen.
- (6) Das Studierendenparlament hat bei Senatskommissionen einen empfehlenden Charakter hinsichtlich der Studierendenvertretung.
- (7) Das Semesterticket besteht aus dem Verkehrs- und Kulturticket:
 - a) ¹Das Verkehrsticket soll den Studierenden eine kostengünstige Mobilität im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb Hildesheims ermöglichen. ²Darüber hinaus können Strecken des Nah- und Fernverkehrs ab- bzw. außerhalb von Hildesheim dem Verkehrsticket hinzugefügt werden.
 - b) Das Kulturticket ermöglicht einen kostengünstigen Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen.

§12 Mitglieder des Studierendenparlamentes

- (1) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet
 - a) mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft der Universität Hildesheim,
 - b) mit dem Einreichen des in Schriftform vorliegenden Rücktritts eines Mitglieds,
 - c) mit dem Ende der Amtszeit,
 - d) mit der Abwahl durch die Vollversammlung,
 - e) durch die Annahme eines Amtes innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes wird wirksam, wenn dieser in Schriftform mit Gründen bei den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes eingegangen ist.
- (3) ¹Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, so rückt die Person, die bei den letzten Wahlen zum Studierendenparlament die meisten Stimmen bekommen hat und nicht Mitglied im Studierendenparlament oder Allgemeinen Studierendenausschuss ist, nach. ²Das zukünftige Mitglied ist in Text- oder Schriftform zur nächsten Sitzung einzuladen. ³Der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung, die Organisationssatzung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung beizulegen. ⁴Steht keine Person zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes entsprechend.
- (4) ¹Das Studierendenparlament kann zu seiner Entlastung Beauftragte benennen. ²Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes und ggf. dessen Ausschüssen mit beratender Funktion teil. ³Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Zahl der Beauftragten darf nicht höher sein als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und die Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§13 Organisation

Die Organisation der Sitzung und die Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung (GO).

§14 Stimmberechtigung

Nur die nach §9 gewählten und bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes sind stimmberechtigt.

§15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und nur dann, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) ¹Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so können die Tagesordnungspunkte trotzdem diskutiert werden. ²Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (3) ¹Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen gefasst, sofern diese Organisationssatzung oder eine ergänzende Ordnung keine andere qualifizierte Mehrheit vorsieht. ²Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen. ³Auf Wunsch sind die Argumente der Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (4) ¹Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Beschlussfassung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder des Studierendenparlaments weitergeleitet werden. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) ¹Dringlichkeitsanträge können jederzeit, auch im Verlauf der Sitzung, gestellt werden. ²Der Zulassung solcher Anträge zur Beratung muss die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments zustimmen.
- (6) Das im Allgemeinen Studierendenausschuss für Finanzen verantwortliche Mitglied hat auf Grund ihrer oder seiner Verantwortlichkeit für die Wirtschaftsführung bei jeder Finanzentscheidung ein Veto-Recht gemäß §22 Abs. 2 Finanzordnung.

§16 Finanzanträge

- (1) Auf finanzielle Zuwendungen von Seiten des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Anträge sind fristgerecht einzureichen und nach dem vorgegebenen Muster der Finanzordnung zu stellen.
- (3) Die Kostenplanung der gestellten Finanzanträge soll nach bestem Wissen und Gewissen im sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Sinne nach nachhaltigen Kriterien aufgestellt werden.
- (4) Alles Weitere regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§17 Vorsitz

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, der aus zwei Personen besteht. ²Er repräsentiert das Studierendenparlament nach außen.
- (2) Der Vorsitz achtet darauf, dass die Organisationssatzung und die Geschäftsordnung eingehalten werden.

- (3) ¹Die Aufgabe des Vorsitzes ist es, fristgerecht einzuladen und die vorläufige Tagesordnung festzulegen. ²Er trägt die Verantwortung für das Protokoll und ist Ansprechpartner_in.
- (4) Der Vorsitz stellt den Informationsfluss zwischen dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sicher.

§18 Ausschüsse

- (1) ¹Das Studierendenparlament kann zu einzelnen Schwerpunktthemen Ausschüsse bilden. ²Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. ³Der Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitz. ⁴Mitglieder aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss können jederzeit durch die Mitglieder des Ausschusses kooptiert werden.
- (2) Ausschüsse erarbeiten Berichte, Beschlussvorlagen oder Empfehlungen für das Studierendenparlament.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§18a Ständige Ausschüsse

- (1) ¹Es ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsausschuss zu bilden. ²Aufgaben und Zusammensetzung regelt §14 der Finanzordnung. ³Der Haushaltsausschuss tagt in der Regel nicht hochschulöffentlich. ⁴Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können beratende Personen hinzugezogen werden.
- (2) ¹Es ist ein Verwaltungsausschuss zu bilden. ²Dieser setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes zusammen. ³Zu den Aufgaben gehört die Überarbeitung von dieser Organisationssatzung, anderen Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft. ⁴Der Verwaltungsausschuss tagt in der Regel nicht hochschulöffentlich. ⁵Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können beratende Personen hinzugezogen werden.
- (3) ¹Es ist ein Verkehrsausschuss zu bilden. ²Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern aus dem Studierendenparlament und dem im Allgemeinen Studierendenausschuss für das Verkehrsticket zuständige Mitglied zusammen. ³Zu den Aufgaben gehört die Zusammensetzung und Aufgabe des Verkehrstickets.

V – Allgemeiner Studierendenausschuss

§19 Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus verschiedenen Mitgliedern zusammen. ²Er muss mindestens aus drei Personen bestehen, von denen ein Mitglied für Finanzen zuständig ist. ³Die Zahl der Mitglieder im Allgemeinen Studierendenausschuss und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bedürfen zu ihrer Tätigkeit das Vertrauen des Studierendenparlamentes und sind ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch das Studierendenparlament aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. ²Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (4) ¹Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses und endet mit der Wahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt ab Zeitpunkt der Wahl maximal 18 Monate.
- (5) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet
 - a) mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft der Universität Hildesheim,
 - b) mit der Annahme des Rücktrittsgesuchs eines Mitglieds durch das Studierendenparlament gemäß Abs. 5,
 - c) mit Ende der Amtszeit gemäß §17 Abs. 3,
 - d) durch Feststellung einer länger als vier Wochen dauernden unbegründeten Abwesenheit durch das Studierendenparlament,
 - e) durch Abwahl.
- (6) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses wird wirksam, wenn er in Schriftform mit Gründen bei dem Studierendenparlament beantragt und durch Beschluss des Studierendenparlamentes angenommen worden ist.
- (7) ¹Im Falle eines Rücktritts sollen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer nachfolgenden Person, längstens jedoch vier Wochen geführt werden. ²Aus gewichtigen Gründen können die Zurückgetretenen von dieser Pflicht entbunden werden.
- (8) ¹Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vorlegen,

um politisch entlastet werden zu können. ²Das für Finanzen verantwortliche Mitglied muss zusätzlich finanziell entlastet werden. ³Nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung und dem Bericht des im Allgemeinen Studierendenausschusses für Finanzen verantwortliche Mitglied zum Jahresabschluss findet die Entlastung durch die Empfehlung der Mitglieder des Haushaltsausschusses und durch Beschluss der Mitglieder des Studierendenparlamentes statt.

- (9) ¹Das Studierendenparlament kann von den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses jederzeit einen Bericht über ihre Arbeit verlangen. ²Eine Frist von mindestens einer Woche muss gewahrt bleiben.
- (10) ¹Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe wird in der Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt.
- (11) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz. ²Dieser darf nicht mit dem im Allgemeinen Studierendenausschuss für Finanzen verantwortlichen Mitglied zusammenfallen.

§20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierenden der Universität Hildesheim gemäß den Zielen dieser Organisationssatzung als ausführendes Organ gemäß §20 NHG. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützt und initiiert Projekte zur politischen und kulturellen Bildung, zur Akzeptanz und Gleichberechtigung Aller und zur Verbesserung des Studienstandortes Hildesheim und verpflichtet sich zudem im Sinne der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu handeln.
- (2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von beiden Mitgliedern des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses abgegeben werden. ²Soll durch sie die Studierendenschaft vertreten werden, so bedürfen sie der Schriftform.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist verpflichtet, seine Arbeit transparent und in Absprache mit dem Studierendenparlament zu leisten.
- (4) ¹Jedes Mitglied ist Ansprechperson für die Studierenden. ²Sprechstunden oder Sprechzeiten nach Vereinbarung sowie feste Bürozeiten stellen die Ansprechbarkeit sicher.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss entscheidet über Finanzanträge bis zu einer Höhe von 300 €, sofern nicht das Studierendenparlament in begründeten Ausnahmefällen nach §4 Abs. 2 der Finanzordnung über einen Finanzantrag entschieden hat.

- (6) ¹Das im Allgemeinen Studierendenausschuss für Finanzen verantwortliche Mitglied ist für die Erstellung und Ausführung des Haushalts verantwortlich. ²Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Missachtung des Haushalts, der Finanz- oder Beitragsordnung kann er oder sie juristisch zur Rechenschaft gezogen werden.
- (7) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch über die Legislaturperiode hinaus gültig, bis sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine neue Geschäftsordnung gibt.

VI – Fachschaften und Fachbereichsvertretungen

§21 Fachschaften und Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹Eine Fachschaft besteht aus in dem zu vertretenden Studiengang an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen. ²Eine Fachschaftsvertretung vertritt die Studierenden einer Fachschaft. ³Mehrere Fachschaften können eine gemeinsame Fachschaftsvertretung bilden. ⁴Die Fachschaftsvertretungen bestehen aus Personen der zu vertretenden Fachschaft, beziehungsweise zu vertretenden Fachschaften, sie bestehen aus mindestens drei an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen.
- (2) ¹Es ist die Aufgabe einer Fachschaftsvertretung, die Interessen der Studierenden ihres Fachs im Studierendenparlament und gegenüber Dozierenden, in universitären Gremien und nach Außen zu vertreten. ²Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments ist wünschenswert.
- (3) ¹Jede Fachschaftsvertretung erhält die Einladungen zu den hochschulöffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments. ²Dort soll dann mindestens einmal pro Semester über Arbeit und Situation der Fachschaftsvertretungen Rechenschaft abgelegt werden. ³Sollte eine Fachschaftsvertretung nach einmaliger Mahnung dieser Pflicht nicht nachkommen, kann das Studierendenparlament den Zugriff auf den Fachschaftsetat verweigern und im Bedarfsfalle die Anerkennung zurücknehmen.
- (4) ¹Jeder vom Studierendenparlament anerkannten Fachschaftsvertretung wird ein Etat von 2,50€ für jeden von der Fachschaftsvertretung vertretenden immatrikulieren Studierenden pro Semester zur Verfügung gestellt. ²Als Grundlage der Berechnungen sind die Studierendenzahlen des vorhergehenden Semesters gemäß der amtlichen Statistik der Hochschule zu verwenden. ³Die Fachschaft verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen dem Haushalt der Studierendenschaft zufließen zu lassen. ⁴Näheres regelt die Finanzordnung. ⁵Über die Verwendung des

Geldes muss im Studierendenparlament einmal pro Semester Rechenschaft abgelegt werden. ⁶Geschieht das nicht, können weitere Zahlungen ausgesetzt werden.

- (5) ¹Jede Fachschaftsvertretung muss im Studierendenparlament in Schriftform und mündlich einen Antrag stellen, um als Fachschaftsvertretung anerkannt zu werden. ²Dieser Status kann, nachdem eine Mahnung erfolgt ist, jederzeit vom Studierendenparlament wieder zurückgenommen werden, sofern die Aufgaben gemäß §21 Abs. 1 - 4 nicht erfüllt wurden.
- (6) ¹Jede Fachschaftsvertretung hat eine aktuelle Mitgliederliste zu führen. ²Diese ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Fachschaftsvertretung kann die Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses nutzen, sofern die Nutzung in Absprache mit diesem geschieht.
- (8) ¹Jede Fachschaftsvertretung hat das Recht, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. ²Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn von hundert der immatrikulierten Studierenden des (Teil-)Studiengangs anwesend sind. ³Die Beschlussfähigkeit muss durch Namenslisten nachgewiesen werden. ⁴Die Vorgabe aus § 7 Abs. 3 gilt.

VII – Fachbereichskonferenz

§22 Aufgaben

- (1) Die Fachbereichskonferenz ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden eines Fachbereichs.
- (2) Sie nimmt die Belange der Studierenden in dem Fachbereich wahr.
- (3) Die Fachbereichskonferenz gewährt den Informationsfluss zwischen den studentischen Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Fachbereichsräte, den anerkannten Fachschaftsvertretungen, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament.
- (4) ¹Sie berät die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte und seiner Kommissionen und Ausschüsse. ²Diese haben Informationspflicht gegenüber der Fachbereichskonferenz.
- (5) Die Fachbereichskonferenz kann studentische Mitglieder für die Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates vorschlagen.

§23 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Jede Fachbereichskonferenz besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften des betreffenden Fachbereiches. ²Der Bereich Lehramt und seine dazugehörigen Fächer bilden eine eigene Fachbereichskonferenz.
- (2) ¹Mitglieder der Fachbereichskonferenz werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. ²Ihre Legislaturperiode endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung einer neuen Fachbereichskonferenz. ³Die neue Fachbereichskonferenz konstituiert sich im April jeden Jahres. ⁴Wenn die Wahl nicht vor dem Sommersemester zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Fachbereichskonferenz, längstens jedoch bis vier Wochen nach Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. ⁵Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gehören der Fachbereichskonferenz als Mitglieder für eine Legislaturperiode an. ⁶Ergänzend gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) ¹Jede Fachschaft hat pro angefangene 100 Studierende ein gewähltes Mitglied. ²Besitzt die Fachschaft weniger als 100 Studierende, so erhält die Fachschaft ein gewähltes Mitglied.
- (4) ¹Die Fachbereichskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Hilfsweise dient die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß.
- (5) Die Fachbereichskonferenz wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder zwei Vorsitzende, denen die Einberufung und Leitung der Sitzung obliegt.
- (6) ¹Die gewählten Mitglieder der Fachbereichskonferenz erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

VIII – Initiativen

§24 Initiativen

- (1) ¹Eine Initiative ist eine von Studierenden initiierte Gruppe, die im Sinne der kulturellen, ökologischen, sozialen und ökonomischen Interessen für die Studierendenschaft tätig ist. ²Sie unterliegt keinem Dachverband. ³Sie besteht aus mindestens zwei an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen.
- (2) ¹Jede vom Studierendenparlament anerkannte Initiative hat eine aktuelle Mitgliederliste zu führen. ²Diese ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine Initiative kann die Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses nutzen, sofern die Nutzung in Absprache mit diesem geschieht.
- (4) ¹Jeder vom Studierendenparlament anerkannten Initiative wird ein Grundetat von 125€ pro Semester zur Verfügung gestellt. ²Weitere Gelder für ein Semester können schriftlich beim Studierendenparlament beantragt werden. ³Dieser Antrag

ist bis zum 31.03. bzw. 30.09. zu stellen, ihm ist ein tabellarischer Kostenplan beizulegen. ⁴Es gilt das Datum des Posteingangs. ⁵Die Initiative verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen dem Haushalt der Studierendenschaft zufließen zu lassen. ⁶Näheres regelt die Finanzordnung. ⁷Initiativen sollen einmal im Semester auf einer Sitzung des Studierendenparlamentes erscheinen und Rechenschaft ablegen. ⁸Bis zum 31.10. für das vorangegangene Sommersemester bzw. 30.04. für das vorangegangene Wintersemester müssen Initiativen in Schriftform Rechenschaft über ihre Tätigkeiten und der Verwendung der Gelder ablegen.

IX – Gremienvertretung

§25 Studentische Vertretung in Gremien der Hochschule

- (1) ¹Für die Teilnahme als gewähltes Mitglied in einem Gremium können Studierende eine Aufwandsentschädigung erhalten. ²Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.
- (2) ¹Die Teilnahme dieser Studierenden an Sitzungen des Studierendenparlamentes ist einmal im Semester verpflichtend. ²Ausnahmen sind per Beschluss möglich.

§26 Studentische Vertretung im Verwaltungsrat des Studentenwerkes OstNiedersachsen

¹Das Studierendenparlament wählt zu Beginn des Wintersemesters eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Verwaltungsrat des Studentenwerkes OstNiedersachsen. ²Die reguläre Amtszeit beginnt am 01.01. eines Jahres. ³Die reguläre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sofern diese nicht vorzeitig endet. ⁴Eine Abwahl ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

§27 Studentische Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung Universität Hildesheim

¹Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung entweder aus seinen Reihen oder aus dem Allgemeinen Studierendenausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Stiftungsrat der Stiftung Universität Hildesheim. ²Die Vertreterin oder der Vertreter unterrichtet das Studierendenparlament zeitnah über die Sitzung in Schriftform unter der Beachtung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

Schlussbestimmungen

§28 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Über Anträge auf Änderung dieser Organisationssatzung wird vom Studierendenparlament in geheimer Abstimmung entschieden. ²Sie dürfen nicht Gegenstand einer Dringlichkeitssitzung oder eines Dringlichkeitsantrags sein und nur bei unverkürzter Ladefrist beschlossen werden. ³Entsprechende Beschlüsse bedürfen zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) ¹Neben der Organisationssatzung des Studierendenparlamentes gibt es verschiedene Statuten und Ordnungen, welche die Organisationssatzung ergänzen. ²Für die Änderung dieser Statuten und Ordnungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) ¹Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim, die Finanzordnung, die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, die Aufwandsentschädigungsordnung und die Beitragsordnung werden im Servicebüro des Allgemeinen Studierendenausschusses verwahrt. ²Zusätzlich sollen sie auf der Website des jeweiligen Gremiums öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Soweit in dieser Organisationssatzung die Rede von „unverzüglich“ ist, ist die gesetzliche Form gem. 121 BGB, ohne schuldhaftes zögern, d.h. nach einer den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Frist, gemeint.
- (5) Soweit in dieser Organisationssatzung die „Schriftform“ erforderlich ist, ist die gesetzliche Form gem. 126 BGB, d.h. die eigenhändige Unterschrift, gemeint.
- (6) Soweit in dieser Organisationssatzung die „Textform“ erforderlich ist, ist die gesetzliche Form gem. 126b BGB, d.h. dauerhafter Datenträger, gemeint.
- (7) ¹Die Satzung wurde vom Studierendenparlament am 02.05.2018 verabschiedet. ²Sie tritt unter Berücksichtigung von Abs. 4 am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.